

Verordnungen durch Ausmessung. Maße dieser Art, welche mehr als zwei Procent im Zuviel oder Zuwenig von der Vorschrift abweichen, sind zurückzugeben. Die Stempelung erfolgt mehrmals an den obern Rändern und Böden.

Ich habe meine Bedenken nicht eigentlich in der Weise ausgesprochen, als ob diese Maße zu klein sein könnten, weil hier die Verordnung schon die gesetzliche Größe vorschreibt; meine Bedenken gehen dahin, daß an vielen Orten ein oben spitzes, unten weites Maß existirt und diese Art wird hauptsächlich zum Kalkmessen verwendet und dann macht es einen großen Unterschied, ob das Maß oben spitz oder weit ist, weil dadurch der Haufen oben größer oder kleiner wird. In unsrer Gegend wurde das oben spitze Maß verboten. Wird nun diese Verordnung darauf Bezug nehmen, oder das alte spitze Maß wieder eingeführt? Das Letztere hat, wie gesagt, zu vielen Unzuträglichkeiten geführt, weil in dem Niederlande durch die Bahn uns Kalk zugeführt und in solchen spitzen Maßen vermessen wurde.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Ich habe den Herrn Abg. Meinert immer nur wieder darauf aufmerksam zu machen, daß es im §. 46 ausdrücklich heißt: „wo besondere Verordnungen für Gemäße zu besondern Zwecken“, also auch zum Kalk, „bestimmte Formen und Dimensionen vorschreiben, da erfolgt die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch das Amt“. Nun ist keine dieser Verordnungen hier aufgehoben, folglich bleibt es bei denselben, denn die betreffende Verordnung ist keine amts-hauptmannschaftliche Verordnung, wie ich mir zu berichtigen erlaube, sondern eine allgemeine im Gesetz- und Verordnungsblatt publicirte, die nur durch ausdrückliche Zurücknahme wieder aufgehoben werden könnte. Sollten sich noch oben spitze Maße finden, so würde der Abgeordnete nur die Güte haben müssen, die betreffenden Inhaber zu denunciren. Der Betreffende wird dann nach der bestehenden Verordnung bestraft werden, und es wird dies auch ferner der Fall sein.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Das Bedenken des Abg. Reichs-Eisenstuck scheint durch Das, was der Herr Regierungs-Commissar äußerte, doch nur theilweise erledigt zu sein. Wenn die Aeußerung des Herrn Commissars sich auf die Freigebung der Anfertigung von Gewichten und Maßen sich bezog und beziehen soll, so gebe ich ihm vollständig Recht. Ich glaube, daß der Mechaniker, welcher der Normal-Maßungs-Commission beigegeben ist, darin wohl mit concurriren kann; wenn aber von der Feststellung der Preise dieser Gewichte, Maße u. s. w. die Rede ist, so scheint mir doch ein anderes Verhältniß angenommen werden zu müssen, denn ich muß ganz offen gestehen, es würde dann der Mechaniker, welcher der Commission beigegeben ist, am Ende Kläger und Richter in einer Person sein, er würde zu bestimmen haben, wie hoch diese Preise zu stellen seien und wäre selbst nachher Derjenige mit, welcher die Liefer-

ung zu übernehmen hat. Also könnte wohl der Einfluß, den er durch sein Gutachten auf die Commission üben wird, auch ein Einfluß sein, der ihm selbst zu Gunsten käme. Ich könnte daher auch nur wünschen, daß wenigstens der Mechaniker nicht derselbe sei, der die Preise zu bestimmen habe. Ich möchte eher wünschen, daß dem Sage das Wörtchen „nicht“ beigefügt und gesagt würde, es ist nicht zulässig, daß der der Normalmaßungscommission beigegebene Mechaniker die Lieferung selbst übernimmt.

Königlicher Commissar Dr. Weinlig: Der Abg. v. Nostitz spricht jetzt von dem Mechaniker, welcher der Normalmaßungscommission beigegeben ist, von dem bisher allerdings keine Rede war, denn wir haben es bisher nur mit den Mechanikern der Ämter zu thun gehabt. Was den Mechaniker der Normalmaßungscommission anlangt, so kann man sich vollkommen beruhigen. Bei den Lieferungen, welche die Normalmaßungscommission zu machen hat, ist das große Publicum in keiner Weise betheilig. Der Normalmaßungscommission ist nur der Verkauf solcher Gewichte und Gemäße vorbehalten, die sich durch ganz besondere Schärfe und Genauigkeit auszeichnen sollen. Da kommt es unendlich weniger auf den Materialpreis und unendlich mehr auf die Genauigkeit der Arbeit an. Ein derartiges Concurrrenzverhältniß, wie es der Abgeordnete hergestellt wissen will, oder eine Ausschließung des Mechanikers der Normalmaßungscommission, der präsumtiv gerade wegen der genauesten Theilung der Maße und der genauesten Justirung der Gewichte ein vorzüglicher Mechaniker sein muß, würde gar nicht im Interesse des Publicums liegen. Es würde sich also die Frage nur auf die Mechaniker bei den Ämtern beziehen können und da ist zuerst der Irrthum zu berichtigen, als ob die Ämtermeister in der Lage wären, den Preiscurant sich selbst zu machen, dieselben sind aber weiter nichts, als Beamte der städtischen Ämter, und das Amt als solches, also vorzugsweise das vorsitzende Stadtrathsmitglied und die übrigen Betheiligten, machen den Preiscurant und die Normalmaßungscommission ist außerdem in der Lage, als technisch vorgelegte Behörde etwaige Ueberschreitungen in dieser Art zu verhüten. Uebrigens ist ganz klar, daß, da die Ämterordnung nichts weiter thut, als daß sie den Ämtermeistern die Facultät giebt, die Sache zu machen mit Genehmigung des Stadtraths, der, wie sich von selbst versteht, hier als eigentlicher Unternehmer anzusehen ist, und nicht die Ämtermeister als Personen, dadurch eine völlig freie Concurrrenz der Privatleute gar nicht ausgeschlossen wird. Denken Sie sich nur einfach den Fall, daß ein Amt sich einfallen ließe, so hohe Preise für die Gewichte aufzustellen, daß es jedem Kaufmann im Orte möglich wäre, dem Publicum die Gewichte billiger zu liefern, so wird die Folge davon sein, daß das Amt keine Gewichte mehr verkauft, und der neben dem Amte gleich am Markte sein Ge-